

**Ausführungsvorschriften  
über Entgelte der Volkshochschulen  
(Entgeltvorschriften VHS)**

vom 13. November 2008

BildWissForsch II C 21 / I F 1.9

Tel.: 9026 - 5238 / 5239 oder 9026- 0, intern 926 - 5238 / 5239

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95), werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

### **1 — Anwendungsbereich**

Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle Veranstaltungen der Berliner Volkshochschulen mit Ausnahme der Lehrgänge und Prüfungen nach § 40 Abs. 1 und der Prüfungen nach § 123 Abs. 4 Schulgesetz.

### **2 — Verträge**

- (1) Verträge über die Teilnahme an einer Veranstaltung dürfen nur nach Maßgabe dieser Ausführungsvorschriften und unter Einbeziehung der in der Anlage aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Volkshochschulveranstaltungen geschlossen werden.
- (2) Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei Vertragsschluss ausdrücklich und in hervorgehobener Form hinzuweisen.
- (3) Die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind an den Kassen der Volkshochschule gut sichtbar auszuhängen bzw. auszulegen, in den Lehrplänen abzudrucken und mit den Veranstaltungsangeboten im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Bei der Anmeldung zu einer Volkshochschulveranstaltung mit Ausnahme der in Nummer 5 Abs. 2 genannten erhalten die Teilnehmenden eine Anmeldebestätigung.
- (5) Die Einverständniserklärung der Teilnehmenden zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist in geeigneter Form einzuholen.

### **3 — Teilnehmende**

Die Teilnehmenden an Veranstaltungen der Volkshochschulen sollen ein Alter von mindestens 15 Jahren haben. Jüngere Personen können an Veranstaltungen der Volkshochschulen nur in Ausnahmefällen und auch nur dann teilnehmen, wenn hierdurch nicht die Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Eltern-Kind-Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen z.B. mit Schulen sind zulässig.

### **4 — Teilnehmerzahl**

Die Volkshochschule legt die Mindest- und die Höchstteilnehmerzahl für jede Veranstaltung fest und veröffentlicht sie im Volkshochschulprogramm. Die Mindestteilnehmerzahl soll acht nicht unterschreiten.

## 5 — Entgeltspflicht

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Berliner Volkshochschulen ist entgeltpflichtig.
- (2) Für Einzelberatungen, Einstufungstests und Präsentationen von Volkshochschularbeit können Entgelte erhoben werden.
- (3) Kurse der Elementarbildung für Analphabeten, Mütter- bzw. Elternkurse zur sprachlichen und sozialen Integration und Integrationskurse, die ausdrücklich für die Zielgruppen nichtdeutscher Herkunftssprache
  - Jugendliche (bis 27 Jahre),
  - Frauen  
oder
  - Aussiedler/-innenohne eigenes Einkommen  
ausgeschrieben werden, sollen entgeltfrei angeboten werden.
- (4) Über die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen hinaus kann der Direktor / die Direktorin der Volkshochschule entscheiden, dass weitere Veranstaltungen entgeltfrei durchgeführt werden. Dabei soll ein Anteil von fünf von Hundert des gesamten Angebotes der Volkshochschule nicht überschritten werden. Als Gesamtangebot wird die Zahl der Unterrichtseinheiten (UE) aus der Jahresstatistik des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV) des vorletzten Jahres abzüglich der UE der aus anderen Gründen entgeltfreien Kurse zugrunde gelegt.

## 6 — Entgelte

- (1) Der Basiswert für das Entgelt beträgt 1,84 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten), ab 1.9.2009 1,95 €. Für jede Veranstaltung der Volkshochschulen wird das Entgelt im Rahmen einer Bandbreite in Höhe von mindestens 50 vom Hundert bis höchstens 250 vom Hundert des Basiswertes festgesetzt; die Bemessung wird unter pädagogisch-inhaltlichen und kalkulatorischen Gesichtspunkten und mit Berücksichtigung allgemein verbindlicher Qualitätsindikatoren vorgenommen. Der Entgeltsatz wird im Volkshochschulprogramm und im Internet veröffentlicht.
- (2) Für die Teilnahme an Kursen Deutsch als Zweit-/Fremdsprache ist ein Entgelt in Höhe von mindestens 25 vom Hundert des Basiswertes, höchstens jedoch 110 v.H. des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegten Entgeltsatzes für Integrationskurse, zu entrichten.
- (3) Bei Veranstaltungen der Volkshochschulen, die sich über längere Zeit als einen Tag erstrecken und die in Internatsform durchgeführt werden, sind die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung von den Teilnehmenden im voraus an die jeweilige Tagungsstätte zu entrichten. Ermäßigungen oder Befreiungen nach den Nummern 5 und 7 werden nicht gewährt. In Ausnahmefällen kann die Volkshochschule bei Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel die nach den Sätzen der jeweiligen Tagungsstätte anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung an die Tagungsstätte entrichten. Die Teilnehmenden haben dann kein Entgelt für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (4) Bei Veranstaltungen der Volkshochschule, bei denen die Einnahmen durch Fremd- oder Fördermittel gleich oder höher als die nach dieser Ausführungsvorschrift zu erhebenden Entgelteinnahmen sind, gehen die Bestimmungen des / der Mittelgebenden über Eigenleistungen der Teilnehmenden dieser Ausführungsvorschrift vor. Wird die Teilnahme an Volkshochschulveranstaltungen aus öffentlichen Mitteln individuell gefördert, können kostendeckende Entgelte erhoben werden.
- (5) Die Volkshochschulen können zwecks Erzielung von Mehreinnahmen durch Gewinnung zusätzlicher Teilnehmer/-innen auf die festgesetzten Veranstaltungsentgelte Rabatte einräumen. Das Angebot eines Rabatts ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu binden und kann zeitlich begrenzt werden.

## 7 — Entgeltermäßigungen

- (1) Folgende Personen zahlen ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 vom Hundert je Unterrichtseinheit:
- a) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise,
  - b) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise,
  - c) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch § 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise,
  - d) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029 (2792)), geändert durch Artikel 20 Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise,
  - e) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise.
  - f) Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bis zur Aufnahme der weiteren Ausbildung, längstens bis sechs Monate nach Abschluss der Schule,
  - g) Schülerinnen und Schüler bei Vorlage eines aktuellen Schülersausweises mit entsprechendem Vermerk oder eines aktuellen Bescheides über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1, 15, 16 u. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), in der jeweils geltenden Fassung,
  - h) Studierende an Fachschulen bei Vorlage eines aktuellen Studierendenausweises,
  - i) Studierende bei Vorlage eines Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung für das gültige Semester bzw. mit gültigem Semesterstempel,
  - j) Auszubildende bei Vorlage des Ausbildungsvertrages und Praktikanten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des/der Arbeitgebers/-in bzw. der Praktikumsleitung,
  - k) Wehrpflichtige bei Vorlage eines Dienstausweises und Zivildienstleistende, die sich als solche ausweisen,
  - l) noch nicht schulpflichtige Kinder in Eltern-Kind-Veranstaltungen.
- (2) Auf die Ermäßigungstatbestände ist in den Lehrplänen und im Internet in geeigneter Form hinzuweisen.
- (3) Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.
- (4) Bereits ermäßigte Lehrveranstaltungen können nicht nochmals ermäßigt werden. Rabatte auf festgesetzte Entgelte gemäß Nr. 6 Abs. 5 gelten nicht als Ermäßigungen.

## 8 — Entgeltzuschläge

Die Volkshochschule kann (z.B. für die Inanspruchnahme von Verbrauchsmaterialien, die Nutzung technischer Einrichtungen und Geräte usw.) Entgeltzuschläge erheben. Entgeltbefreiungen und -ermäßigungen können — außer für Verbrauchsmaterialien — in entsprechender Anwendung der Nummern 5 und 7 gewährt werden.

## **9 — Verwaltungskostenpauschale**

Je Kurs ist bei der Anmeldung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,00 € zu erheben.

## **10 — Kinderbeaufsichtigung**

- (1) Die Volkshochschulen können in eigener Verantwortung Kinderbeaufsichtigung durchführen.
- (2) In einer Gruppe werden höchstens 15 Kinder beaufsichtigt.
- (3) Für Kinderbeaufsichtigung ist je Kind ein Kostenbeitrag von 0,26 € pro Unterrichtseinheit der besuchten Lehrveranstaltung, maximal jedoch 10,23 € pro Semester zu entrichten.
- (4) Die Teilnahmeberechtigung an der Kinderbeaufsichtigung wird auf der Anmeldebestätigung in geeigneter Form nachgewiesen.

## **11 — Kostenübersicht**

Für jede Veranstaltung sind die auf die Teilnehmenden entfallenden Gesamtkosten (für Vollzahlende und für Teilnehmende mit Anspruch auf Entgeltermäßigung) in den Lehrplänen auszuweisen.

## **12 — Zahlungsweise**

- (1) Die von den Teilnehmenden für eine Veranstaltung zu entrichtenden Beträge sind im voraus bei der Anmeldung zu erheben.
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über eine längere Dauer als einen Unterrichtsabschnitt (Semester) erstrecken, sollen - abweichend von Absatz 1 - nur die auf den einzelnen Unterrichtsabschnitt entfallenden Beträge im voraus erhoben werden. In diesem Fall wird für jeden Unterrichtsabschnitt eine neue Anmeldebestätigung ausgestellt. Bei Eintritt in eine bereits laufende, sich über mehrere Unterrichtsabschnitte erstreckende, Veranstaltung zu Beginn eines Unterrichtsabschnittes sind Entgelte und -zuschläge nur für die Zukunft zu erheben. Entsprechendes gilt für den Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten sind jeweils im Voraus zu erheben.

## **13 — Ausfall von Veranstaltungen**

Wird eine Veranstaltung aufgrund einer zu geringen Zahl von Anmeldungen nicht durchgeführt, erhalten die Teilnehmenden das bereits entrichtete Entgelt, erhobene Entgeltzuschläge, ggf. den Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung sowie die Verwaltungskostenpauschale zurück.

## **14 — Ausfall von Veranstaltungsteilen**

Fallen Veranstaltungsteile aus, erhalten die Teilnehmenden das bereits entrichtete Entgelt, erhobene Entgeltzuschläge und ggf. den Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung für nicht in Anspruch genommenen Leistungen zurück. Eine Rückerstattung der Verwaltungskostenpauschale ist ausgeschlossen.

## **15 — Teilnahmebescheinigungen**

Bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung können die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung verlangen. Die erste Ausfertigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung ist unentgeltlich.

## **16 — Schlussvorschrift**

- (1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- (2) Die Ausführungsvorschriften über Entgelte der Volkshochschulen (Entgeltvorschriften VHS) vom 23. August 2005 (ABl. S. 4605) werden hierdurch ersetzt.

## **A n l a g e**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Volkshochschulveranstaltungen

### **1. Vertrag**

- (1) Der Vertrag kommt mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung und ihrer Annahme durch die Volkshochschule zustande. Wird bei schriftlicher und fernmündlicher Anmeldung bzw. Anmeldung per e-Mail die Annahme von der Volkshochschule nicht ausdrücklich erklärt, kommt der Vertrag mit der Aushändigung der Anmeldebestätigung zustande. Nachträgliche Änderungen, insbesondere das nachträgliche Geltendmachen von Ermäßigungstatbeständen, kommen nicht in Betracht. Zum Beleg und als Quittung erhalten die Teilnehmenden bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung (mit Ausnahme der Anmeldung zu Einzelberatungen, Einstufungstests und Präsentationen von Volkshochschularbeit) eine Anmeldebestätigung. Die Teilnahmeberechtigung an der Kinderbeaufsichtigung wird auf der Anmeldebestätigung nachgewiesen. Die Anmeldebestätigung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Verträge werden unter der Bedingung geschlossen, dass die im Volkshochschulprogramm veröffentlichte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird; dies gilt für abschlussbezogene Veranstaltungen mit mehr als einem Semester Dauer nur für das erste Semester.

### **2. Leistungsumfang**

Der Umfang der Leistungen der Volkshochschule (Ort, Zeit, Dauer, Kursthema, Bildungsziel) ergibt sich aus der Beschreibung im Lehrplan in der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt gemachten und in den Geschäftsräumen ausgehängten bzw. ausgelegten und im Internet veröffentlichten Fassung.

### **3. Entgelte**

- (1) Entgeltsätze und -zuschläge, die Höhe der Verwaltungskostenpauschale, die Kostenbeiträge zur Kinderbeaufsichtigung sowie die Übersicht über den Ermäßigungskatalog werden mit dem Lehrplan und im Internet veröffentlicht.
- (2) Der Anspruch auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung durch Vorlage des erforderlichen gültigen Nachweises nachzuweisen.
- (3) Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.
- (4) Für bereits ermäßigte Veranstaltungen wird keine weitere individuelle Ermäßigung gewährt.

### **4. Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Anmeldung verpflichtet — unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme — zur Zahlung der im Programm ausgewiesenen Kosten vor Beginn der Veranstaltung bei der Volkshochschule.
- (2) Barzahlung oder EC-Kartenzahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Anmeldung und ist nur in den Geschäftsstellen der Volkshochschule möglich, die die Veranstaltung durchführt.
- (3) Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (z.Zt. nur für deutsche Kreditinstitute möglich) wird das Entgelt nach Eingang der Anmeldung, spätestens aber 14 Tage vor Kursbeginn abgebucht.

- (4) Kann eine Lastschrift wegen fehlerhafter Angaben des Teilnehmenden, mangelnder Kontendeckung oder wegen einer entgegenstehenden Anweisung der / des Teilnehmenden an ihre / seine Bank nicht eingelöst werden, so hat die / der Teilnehmende die entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Zahlung per Überweisung ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Volkshochschule möglich.
- (6) Eine nachträgliche Rechnungsstellung auf den Namen Dritter ist nicht möglich.
- (7) In besonders begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

## **5. Teilnahmebescheinigung**

Bei regelmäßig erfolgter Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (mindestens 80 vom Hundert) erstellt die Volkshochschule auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung. Die erste Ausfertigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung ist unentgeltlich.

## **6. Organisatorische Änderungen**

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung von dem / der im Lehrplan angekündigten Kursleitenden geleitet wird.
- (2) Wird eine Veranstaltung aufgrund einer zu geringen Zahl von Anmeldungen nicht durchgeführt, erhalten die Teilnehmenden das bereits entrichtete Entgelt und evtl. Entgeltzuschläge, den Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung sowie die Verwaltungskostenpauschale zurück.
- (3) Können Teile von Veranstaltungen nicht in der ursprünglich vorgesehen Form durchgeführt werden (z.B. wegen Verhinderung der Kursleitung oder Schließung von Veranstaltungsräumen), bietet die Volkshochschule den Teilnehmenden insbesondere durch Nachholen ausgefallener Veranstaltungsteile gleichwertigen Ersatz. Kann ein gleichwertiger Ersatz nicht angeboten werden, oder können Teilnehmende von dem Ersatzangebot keinen Gebrauch machen, werden die Entgelte für nicht in Anspruch genommene Leistungen zurückgezahlt. Gleiches gilt für den Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung. Eine Rückerstattung der Verwaltungskostenpauschale sowie von Auslagen für in Anspruch genommene Verbrauchsmaterialien ist ausgeschlossen.
- (4) Schadenersatzleistungen in Geld sind - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - der Höhe nach auf das Entgelt für den laufenden Unterrichtsabschnitt begrenzt.

## **7. Haftungsausschluss**

- (1) Für Unfälle und sonstige Schädigungen der Teilnehmenden bzw. Diebstähle oder Schädigungen ihrer Sachen während der Lehrveranstaltung haftet das Land Berlin nur bei ihm zuzurechnendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Unfälle und sonstige Schädigungen während des Hin- bzw. Rückweges zu bzw. von den Veranstaltungen übernimmt das Land Berlin keine Haftung.

## **8. Pflichten der Teilnehmenden**

- (1) Bei jeder Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Volkshochschule ist die namentliche Eintragung in die Anwesenheitsliste (durch Kurzzeichen) erforderlich.
- (2) Auf Verlangen ist die Anmeldebestätigung vorzuzeigen. Ist dies nicht möglich, kann der / die Teilnehmende von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn die Teilnahmeberechtigung nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für die Kinderbeaufsichtigung.
- (3) Der / Die Teilnehmer/-in ist verpflichtet, die von ihm / ihr benutzten Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der Volkshochschule sorgsam zu behandeln sowie die Hausordnung und die Brandschutzordnung der Gebäude, in denen die Veranstaltungen stattfinden, sowie eventuelle Rauchverbote zu beachten.

## 9. Kündigung

(1) Die Volkshochschule kann während eines Unterrichtsabschnittes den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- wenn die Teilnehmerzahl an drei aufeinander folgenden Lehrveranstaltungsterminen unter die Hälfte der Mindestteilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung fällt,
- bei nicht rechtzeitiger Zahlung vereinbarter Raten,
- bei gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- bei beachtlichen Verstößen gegen die Hausordnung.

(2) Der / die Teilnehmende kann den Vertrag schriftlich, persönlich, per FAX oder per E-Mail in der Geschäftsstelle der Volkshochschule kündigen.

(3) Eine telefonische Mitteilung gilt nicht als Kündigung.

(4) Die Abmeldung bei der / dem Kursleitenden oder das Fernbleiben vom Kurs gelten nicht als Kündigung.

(5) Die Kündigung wird von der Volkshochschule schriftlich bestätigt. Kündigungen per E-Mail können per E-Mail bestätigt werden.

(6) Bei einer Kündigung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird das Entgelt, evtl. Entgeltzuschläge sowie ggf. der Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung unter Einbehaltung einer Pauschale in Höhe von 6 € erstattet.

(7) Bei einer Kündigung ab dem 13. Tag bis einen Werktag vor Veranstaltungsbeginn wird das Entgelt, evtl. Entgeltzuschläge sowie ggf. der Kostenbeitrag zur Kinderbeaufsichtigung unter Einbehaltung einer Pauschale in Höhe von 12 € erstattet. Entgelte unter 12 € werden in voller Höhe fällig.

(8) Ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes, evtl. Entgeltzuschläge, der Verwaltungskostenpauschale sowie ggf. des Kostenbeitrages zur Kinderbeaufsichtigung.

(9) Soweit die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule aus öffentlichen Mitteln gefördert wird und die Förderungsbedingungen weitergehende Kündigungsmöglichkeiten zulassen als in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen, werden den Teilnehmenden diese eingeräumt.

## 10. Urheberrecht

(1) Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

(2) Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Lehrveranstaltungen sind ohne Genehmigung nicht gestattet.

## 11. Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Verwaltung der Lehrveranstaltungen setzen die Volkshochschulen eine automatisierte Datenverarbeitung ein.

(2) Mit der Anmeldung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Titel, Anschrift, Alter, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Ermäßigungsgrund, Kursnummer, Semester, Kurstitel und Entgelt, im Falle einer Einzugsermächtigung die Bankverbindung. Zu statistischen Zwecken wird die Einteilung in Altersgruppen sowie die Angabe männlich / weiblich anonymisiert weiterverarbeitet.

(3) Beim Lastschrifteinzugsverfahrens werden Name, Vorname, Bankverbindung, Entgelt und Veranstaltungsnummer an die Hausbanken der Volkshochschulen übermittelt.

(4) Für die Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen Daten für die Programmabwicklung über die Volkshochschul-Datenbank ist die Einverständniserklärung des / der Teilnehmenden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich (Unterschrift auf dem Anmeldeformular bzw. Ankreuzen der entsprechenden Passagen bei der Onlineanmeldung). Ohne die Einverständniserklärung ist die Anmeldung nicht möglich.

## 12. Sonderveranstaltungen

Es gelten die Merkblätter der veranstaltenden Volkshochschulen.